

Stadt Ravensburg - Bürgerservice Baudezernat -						
Eing.: 11. Mai 2023						
I	II	III	IV	Stv.	Akte	+
Rü.:		Uml.:		VV:		

**tws**  
Für dich.

TWS GmbH & Co. KG . Postfach 120455 . 88212 Ravensburg

Stadt Ravensburg  
Amt für Architektur und Gebäudemanagement  
Herrn Joachim Buemann  
Salamanderweg 22  
88212 Ravensburg

Stadt Ravensburg Amt für Architektur und Gebäudemanagement 11. Mai 2023
---

Technische Werke Schussental

GmbH & Co. KG  
Schussenstraße 22  
88212 Ravensburg  
+49 751 804 0

Brigitte Schäfer  
Telefon: +49 751 804 4125  
Telefax: +49 751 804 4325  
E-Mail: brigitte.schaefer@tws.de

08.05.2023  
AktID: 6958501

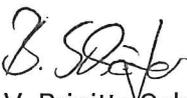
## Sponsoringvertrag Wasserspender Seestraße 32

Sehr geehrter Herr Buemann,

Sie erhalten den von uns unterschriebenen Sponsoringvertrag.

Viele Grüße

Ihre Technische Werke Schussental

  
i.V. Brigitte Schäfer

Anlage: Vertrag 2-fach

**Pers. haftende Gesellschafterin**  
**Geschäftsführung**  
**Aufsichtsratsvorsitzender**  
**Sitz der Gesellschaft**

**Bankverbindung**

Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH  
Dr. Andreas Thiel-Böhm  
Alexander Geiger . Bürgermeister der Stadt Weingarten  
Ravensburg . Amtsgericht Ulm . HRA 551383  
USt.-Id-Nummer 216 030 602 . Steuernummer 77080/01292  
Kreissparkasse Ravensburg . IBAN: DE34 6505 0110 0000 2323 66 . BIC: SOLADES1RVB  
VR Bank . Ravensburg-Weingarten eG . IBAN: DE67 6506 2577 0828 8280 08 . BIC: GENODES1RRV



## **Sponsoringvertrag**

zwischen der

**Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG**  
Schussenstraße 22  
88212 Ravensburg

vertreten durch  
Dr. Andreas Thiel-Böhm

- in der Folge **Sponsor** genannt -

und

**der Stadt Ravensburg**  
Marienplatz 26  
88212 Ravensburg

vertreten durch  
Herrn Dr. Rapp, Oberbürgermeister

- in der Folge **Stadt** genannt -

### **I. Leistungen des Sponsors**

Der Sponsor unterstützt die Stadt Ravensburg / Amt für Architektur und Gebäudemangement mit einem finanziellen Zuschuss für die Einrichtung einer Trinkwasserentnahmestelle mit einem Betrag in Höhe von 2.758,50 €. Der Sponsor erhält hierüber eine gesonderte Rechnung.

Der Sponsoringbetrag enthält keine Umsatzsteuer, da es sich bei den Leistungen der Stadt als Zuwendungsempfänger um nicht steuerbare bzw. um steuerfreie Leistungen handelt (BMF-Schreiben vom 13.11.2012 und vom 25.7.2014).

#### Maßnahme/Veranstaltung:

Einrichtung einer Trinkwasserentnahmestelle in der

**Seestraße 32**  
88214 Ravensburg

## **II. Leistungen der Stadt**

Im Hinblick auf die Zuwendung wird über die folgenden Leistungen im angegebenen Zeitraum hinaus keinerlei Vorteil zugesagt oder in Aussicht gestellt. Es werden keine Nebenabreden getroffen, die über das schriftlich Festgestellte hinausgehen.

### Leistungen:

- Hinweis auf die Unterstützung durch den Sponsor an der Trinkwasserentnahmestelle unter Verwendung des Logos des Sponsors, ohne besondere Hervorhebung oder Werbebotschaft, Format 13 x 13 cm

### Zeitraum:

ab April 2023

## **III. Wohlverhalten, Unterrichtung, Zweckbindung, Annahme, Vermittlung**

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Stadt wird sich insbesondere nicht öffentlich negativ über den Sponsor, dessen Produkte, Sachmittel oder Dienstleistungen äußern. Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- b) Jede Vertragspartei wird die andere umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten.
- c) Die Stadt wird die ihm vom Sponsor zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die in Ziffer I genannten Zwecke (Maßnahme/Veranstaltung) verwenden.
- d) Über die Annahme und Vermittlung des Sponsorings entscheidet das zuständige Gremium gemäß der Hauptsatzung in öffentlicher Sitzung.

## **IV. Zusatzvereinbarungen**

- a) Die Stadt ist berechtigt, Verträge mit weiteren gleichrangigen Nebensponsoren zu schließen, die keine direkten Wettbewerber des Sponsors sind.
- b) Eine Haftung der Stadt für die durch den Sponsor zur Verfügung gestellten Sachmittel ist ausgeschlossen.
- c) Der Sponsor stellt die Stadt von Haftungsschäden frei, die durch Mängel der zur Verfügung gestellten Sachmittel oder durch von diesen möglicherweise ausgehenden Gefahren verursacht werden.

## **V. Kündigung aus wichtigem Grund**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes haben beide Vertragsparteien das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Vertragsparteien trotz mündlicher Aufforderung ihren unter Ziffer I und II genannten Verpflichtungen nicht nachkommen.

## VI. Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag gilt nur für die unter Ziffer I genannten Zwecke (Maßnahme / Veranstaltung) bzw. den unter Ziffer II genannten Zeitraum. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages erfolgt nicht.

## VII. Schlussbestimmungen

- a) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- b) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eventuell auftretende Meinungsverschiedenheiten bei der Regelung des Vertragsverhältnisses möglichst im Einvernehmen zu klären.
- c) Sollte sich bezüglich der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung mit Wirkung für die Vergangenheit oder Zukunft eine andere Rechtsauffassung ergeben, gehen die Parteien davon aus, dass es sich bei dem Sponsoringbetrag nach I. um einen Nettobetrag handelt. Sofern eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, tritt diese in gesetzlicher Höhe zu dem vorgenannten Betrag hinzu. Die Parteien werden sich in diesem Fall bei der Erfüllung der daraus resultierenden Verpflichtungen wie die Ausstellung ordnungsgemäßer Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis, etc. gegenseitig unterstützen. Ein evtl. entstehender Umsatzsteuerbetrag ist 14 Kalendertage nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung an die Stadt zu entrichten.
- d) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird damit die Gültigkeit aller übrigen Teile nicht berührt. Der Gesamtvertrag ist vielmehr wirksam und sinngemäß auszuführen.
- e) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Ravensburg.

Für die Stadt Ravensburg

Ravensburg,

---

Dr. Daniel Rapp

Für den Sponsor

Ravensburg, 26.04.23

 i.V.   
Dr. Andreas Thiel-Böhm